

Anlage

Stadt Schwäbisch Hall 39. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schwäbisch Hall

Der Gemeinderat hat am _____ auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ff., berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2006 (GBl. S. 20), folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Schwäbisch Hall in der Fassung vom 20.12.1971, zuletzt geändert durch die 38. Änderungssatzung vom 27. November 2008, wird geändert:

§ 3 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

Ist die persönliche Stellvertretung verhindert, so kann sie sich durch ein anderes stellvertretendes Mitglied dieses Ausschusses aus ihrer Fraktion vertreten lassen.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schwäbisch Hall,

Hermann-Josef Pelgrim
Oberbürgermeister